OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603397/4/Py/PP

Datum:
Linz, 20. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des R.S., X, S., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 5. November 2019, GZ: BHWL/919180008448/19, betreffend Zurückweisung eines Rechtsmittels wegen Verspätung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Oktober 2019, GZ: BHWL/919180008448/19, mit der über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Übertretung nach § 16 Abs. 1 StVO in zwei Fällen eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 300 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 5 Tagen und 17 Stunden verhängt wurde, wurde am 8. Oktober 2019 (Beginn der Abholfrist) hinterlegt.

Am Morgen des 7. Oktober 2019 flog der Bf nach I. und kam am Abend des 10. Oktober 2019 wieder am Flughafen W.-S. an. Am 11. Oktober 2019 nahm der Bf einen geschäftlichen Termin in B.G. wahr, am 14. Oktober 2019 behob er die beim Postamt S.P. hinterlegte Strafverfügung.

Der mit 23. Oktober 2019 datierte, am 24. Oktober 2019 zur Post gegebene Einspruch gegen diese Strafverfügung langte am 25. Oktober 2019 bei der belangten Behörde ein.

Mit dem nun angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 5. November 2019 wurde der Einspruch als verspätet zurückgewiesen.

Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 21. November 2019 rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Mit Schreiben vom 25. November 2019 (eingelangt am 29. November 2019) legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde zur Entscheidung vor.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hielt dem Bf mit Schreiben vom 3. Dezember 2019 die Verspätung seines Einspruches vor und forderte ihn gleichzeitig auf, allfällige Beweismittel zur Rechtzeitigkeit seines Rechtsmittels beizubringen.

Dieser Aufforderung kam der Bf mit Eingabe vom 10. Dezember 2019 nach, indem er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Reisebestätigung (Hotelreservierung und Flugdaten) nach I. für die Zeit von Montag, 7. Oktober 2019, bis Donnerstag, 10. Oktober 2019, vorlegte.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie die angeführte Einholung einer Stellungnahme vom Bf und Einsicht in die vom diesem vorgelegten Reiseunterlagen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, zumal der entscheidungswesentliche Sachverhalt feststand, eine mündliche Verhandlung vom Bf nicht beantragt wurde und auch keine komplexen Rechtsfragen zu lösen waren.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustellG) regelt, dass das Dokument im Fall der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle zu hinterlegen ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist von der Hinterlegung der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

2. Dem Bf wurde die Strafverfügung der belangten Behörde am 8. Oktober 2019 durch Hinterlegung zugestellt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sich der Bf in der Zeit vom 7. bis 10. Oktober 2019 nicht an der Abgabestelle aufgehalten hat, da nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die durch den dritten Satz des § 17 Abs. 3 ZustellG normierte Zustellwirkung der Hinterlegung nicht durch Abwesenheit von der Abgabestelle schlecht hin, sondern nur

durch eine solche Abwesenheit von der Abgabestelle ausgeschlossen wird, die bewirkt, dass der Empfänger wegen seiner Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte (vgl. VwGH 25.04.2014, Zl. 2012/10/0060). Im Erkenntnis vom 18. März 2004, Zl. 2001/03/0284, führt der Verwaltungsgerichtshof etwa aus, dass darauf abzustellen ist, ob der Partei nach den Verhältnissen des Einzelfalls noch ein angemessener Zeitraum für die Einbringung des Rechtsmittels verblieb.

Für das gegenständliche Verfahren ist festzuhalten, dass der Bf bei der Rückkehr aus dem Urlaub am 10. Oktober 2019 - und somit bereits am zweiten auf die Hinterlegung des Bescheides folgenden Tag - vom Zustellvorgang Kenntnis erlangt hat. Er fand somit am 10. Oktober 2019 die Verständigung von der Hinterlegung am 8. Oktober 2019 zuhause vor. Die für die Hinterlegung zuständige Post-geschäftsstelle S.P. hat, wie auch aus der Hinterlegungsanzeige hervorgeht, an dem seiner Rückkehr folgenden Tag, einem Freitag, in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:30 Uhr geöffnet. Es war dem Bf daher - auch unter Berücksichtigung einer an diesem Tag bestehenden beruflichen Verpflichtung - möglich, das Schriftstück bereits ab 11. Oktober 2019 zu beheben. Damit stand ihm bis zum Ablauf der Einspruchsfrist mit 22. Oktober 2019 noch ausreichend Zeit zur Verfügung um einen Einspruch gegen die Strafverfügung einzubringen. Der Umstand, dass der Bf sein Rechtsmittel erst verspätet am 24. Oktober 2019 zur Post gegeben hat, fällt ihm selbst zur Last, mag er auch rechtsirrig davon ausgegangen sein, dass die Zustellung erst durch die tatsächliche Abholung der hinterlegten Sendung am 14. Oktober 2019 bewirkt worden sei.

Der angefochtene Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde erging daher zurecht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny